

Zeitschrift: Hebamme.ch = Sage-femme.ch = Levatrice.ch = Spendrera.ch
Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband
Band: 113 (2015)
Heft: 3

Rubrik: Aktuell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nationales Gesundheitsberuferegister ging online

Seit dem 1. Januar ist das nationale Gesundheitsberuferegister (NAREG) online. Es enthält aktuell rund 102 000 Einträge von Gesundheitsfachpersonen in nicht-universitären Gesundheitsberufen – unter anderem auch von Hebammen. Allerdings befindet sich das personenbasierte Register noch im Aufbau: Einerseits wurden bisher keine Daten zu den Berufsausübungsbewilligungen und den Praxisadressen erfasst. Diese Daten werden in den nächsten ein bis zwei Jahren von den Kantonen eingetragen werden. Andererseits enthält NAREG in einer ersten Phase hauptsächlich Personen- und Diplomdaten von Personen, die ihren Ausbildungsabschluss ab dem Jahr 2000 erlangt haben oder anerkennen liessen. Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK), welches das Register im Auftrag der Gesundheitsdirektorenkonferenz führt, wird den Personenstamm in den nächsten Monaten fortlaufend ausbauen. Hebammen mit einem schweizerischen Diplom sind allerdings unabhängig von ihrem Abschlussjahr fast flächendeckend

im NAREG erfasst. Inhaberinnen und Inhaber eines anerkannten ausländischen Diploms werden in nächster Zeit nacherfasst. Für die Registrierung wird eine Gebühr in Höhe von CHF 130.– erhoben, die von den registrierten Personen zu entrichten ist.

Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken. Es soll ausserdem die Abläufe vereinfachen, die für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendig sind. Wer einen Abschluss in Geburtshilfe hat, aber noch nicht im NAREG eingetragen ist, kann sich unter nareg@redcross.ch melden. Wer registriert ist, jedoch mit fehlerhaften Daten (z. B. aufgrund einer Namensänderung durch Heirat), kann diese mittels Mutationsantrag aktualisieren lassen. Der dazugehörige Link ist unter der Detailansicht zur Person zu finden.

Weitere Informationen unter www.nareg.ch über NAREG

«Charta» zur Zusammenarbeit der Gesundheitsfachleute

Für eine bedarfs- und bedürfnisorientierte, qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung, in deren Zentrum der Patient steht, braucht es eine fruchtbare



und erfolgreiche Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe. Unter Leitung von Dr. Werner Bauer hat eine Arbeitsgruppe der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften die Charta «Zusammenarbeit der Fachleute im Gesundheitswesen» ausgearbeitet, die Ausdruck sein soll für den Geist der Zusammenarbeit der Gesundheitsfachleute und eine Basis legt für den anzustrebenden Kulturwandel.

Die Charta richtet sich primär an die in der Gesundheitsversorgung aktiven Fachleute, Berufsverbände und Institutionen; sie soll dazu beitragen, die Behandlung der Patienten zu optimieren, angesichts des zunehmenden Mangels an Gesundheitsfachleuten die Versorgung sicherzustellen und die Arbeit der Gesundheitsfachleute zu unterstützen.

Weitere Informationen sowie die Charta sind zu finden unter www.samw.ch

Wohlfahrt ist auf gutem Niveau



Das Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht erstmals ein multithematisches Indikatoren-System zur Messung der Wohlfahrt. Dazu werden Informationen über Schaffung, Verteilung und Erhalt der Wohlfahrt aus verschiedenen statistischen Quellen zusammengestellt. Im Zentrum stehen die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimensionen der Wohlfahrt, dabei werden neben materiellen auch nicht-materielle Aspekte untersucht. Zusammenfassend zeigt das Indikatoren-System, dass das materielle und immaterielle Wohlfahrtsniveau in der Schweiz gut ist und auch subjektiv positiv eingeschätzt wird. Allerdings partizipieren nicht alle Bevölkerungsgruppen in gleichem Masse an der Wohlfahrt.

Die Frage, wie es der Bevölkerung eines Landes geht, ist von zentraler politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedeutung. Wohlfahrt umfasst sowohl die materielle (z. B. Einkommen, Vermögen) als auch die immaterielle Situation der Bevölkerung (z. B. Bildung, Gesundheit, soziales Netz). Eine wichtige Rolle spielt für die Wohlfahrt neben der objektiven Lebenssituation auch ihre subjektive Einschätzung. Ausgangspunkt des neuen Indikatoren-Systems zur Messung der Wohlfahrt ist die Überlegung, dass das ökonomische, natürliche, Human- und Sozialkapital im Rahmen von verschiedenen Prozessen zur Schaffung von Wohlfahrt verwendet wird.

Weitere Infos www.bfs.admin.ch › **Aktuell** › **Publikationen** (erschienen am 15. Dezember 2014)

Adoptionsrecht soll neuen Familienformen Rechnung tragen

Nach geltendem Recht können nur verheiratete Personen das Kind ihres Ehegatten oder fremde Kinder adoptieren. Die heute gelebten Familienformen sind jedoch vielfältig und haben sich durch den gesellschaftlichen Wandel verändert. Der Bundesrat will diesem Rechnung tragen und mit der Revision des Adoptionsrechts vor allem das Kindeswohl stärken.

Im Interesse des Kindes soll zukünftig die Stiefkindadoption nicht mehr nur für verheiratete Paare, sondern auch für Paare in eingetragenen Partnerschaften möglich sein. Diese Paare sollen wie Ehepaare das Stiefkind vollständig in ihre Familie integrieren und Vorkehrungen bei einem allfälligen Tod des leiblichen Elternteils treffen können. Diese Regelung schlägt der Bundesrat auch für Paare in verschiedenen- und gleichgeschlechtlichen faktischen Lebensgemeinschaften vor.

Der Bundesrat sieht weiter eine Lockerung der Adoptionsvoraussetzungen vor. So sollen das Mindestalter adoptionswilliger Personen bei der gemeinschaftlichen Adoption und der Einzeladoption von 35 auf 28 Jahre und die Mindestdauer der Paarbeziehung von 5 auf 3 Jahre gesenkt werden. Ausschlaggebend für die Berechnung soll die Dauer des gemeinsamen Haushalts sein. Ausserdem will der Bundesrat auch das Adoptionsgeheimnis lockern.

Quelle: www.ejpd.admin.ch › **Aktuell** › **News**
(erschienen am 28. November 2014)

Zehntausende holen Masernimpfung nach

Rund 33 500 Personen haben letztes Jahr die Masernimpfung nachgeholt. Dies zeigt eine veröffentlichte Hochrechnung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Ob die Masern wie geplant bis Ende Jahr eliminiert werden können, bleibt aber fraglich. Für einen wirksamen Schutz gegen Masern sind zwei Impfdosen nötig. Viele Erwachsene und Kinder sind jedoch nur einmal oder gar nicht geimpft worden, da die Masernimpfung erst seit 1976 empfohlen wird, die Imp-

fung mit zwei Dosen erst seit 1996. Diese Personen können, sofern sie nie an Masern erkrankt und damit immun dagegen sind, als Erwachsene noch die Masern bekommen.

Im letzten Jahr haben 11 500 Personen die erste Impfdosis nachgeholt, 22 000 die zweite. Beim BAG ist man mit dem Erreichten aber nicht zufrieden. «Dieses Volumen liegt weit unter den geschätzten 1,37 Mio. Dosen, die erforderlich wären, um die Impflücken bei den Personen zwischen 2 und 49 Jahren zu schliessen», heisst es im BAG-Bulletin vom 26. Januar 2015. Die Schweiz hat sich zum Ziel gesetzt, die Masern bis Ende 2015 zu eliminieren.

Quelle: NZZ, 27. Januar 2015

Blutzucker durch Hautkontakt messen



Jedes zwölfte Kind in der Schweiz wird zu früh geboren. Tritt bei diesen Frühchen eine Unterzuckerung (Hypoglykämie) ein, die länger als eine Stunde andauert, kann es zu einer Störung der Gehirnentwicklung kommen. Um dies zu verhindern, muss der Blutzuckerspiegel der Babys regelmässig bestimmt werden. Dazu waren bisher Blutentnahmen unvermeidbar.

Die Empa und das Universitätsspital Zürich haben daher zusammen in einem vom Schweizerischen Nationalfonds finanzierten Projekt den Sensor Glucolight entwickelt, der den Blutzuckerspiegel über die Haut misst. Es gibt bereits Hautsensoren, die vor dem Gebrauch jedoch kalibriert werden müssen, wozu eine Blutprobe nötig ist.

Die Forscher haben Glucolight Mitte letzten Jahres zum Patent angemeldet. Im Laufe des Jahres 2015 sind die ersten klinischen Studien am Universitätsspital Zürich geplant. Bis Glucolight standardmässig eingesetzt werden kann, dürfte es aber noch einige Jahre dauern. Zurzeit

stehen die Empa und das Universitätsspital Zürich in Verhandlungen mit Partnern für die industrielle Herstellung des Sensors.

Weitere Informationen unter www.e-health-com.eu › **News** › **Forschung**

Ausreichend versichert für die Babypause?

Für Frauen, die sich entschliessen, ihren gesetzlichen Mutterschaftsurlaub zu verlängern, können riskante Lücken im Versicherungsschutz entstehen. Insgesamt dauert der bezahlte Mutterschaftsurlaub 14 Wochen und beginnt ab dem Tag der Geburt des Babys. Zusätzlich haben Schwangere Anspruch auf zwei Wochen unbezahlten Urlaub vor oder nach der Geburt.

Mutterschaftsentschädigung: Die Entschädigung während des Mutterschaftsurlaubs beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Lohns vor der Geburt. Frauen dürfen ihren Mutterschaftsurlaub verkürzen, aber während der ersten acht Wochen nach der Entbindung gilt ein Arbeitsverbot. Vonseiten des Arbeitgebers darf der Mutterschaftsurlaub nicht gekürzt werden. | **Unfallversicherung:** Während der 14 Wochen des Mutterschaftsurlaubs ist die Arbeitnehmerin über den Arbeitgeber gegen Unfälle versichert. Dieser Versicherungsschutz endet jedoch 30 Tage nach Beginn des unbezahlten Urlaubs. | **Krankentaggeldversicherung:** Da die Lohnfortzahlung bei Krankheit schon mit der letzten Lohnzahlung hinfällig wird, ist eine Krankentaggeldversicherung für junge Mütter während des unbezahlten Urlaubs besonders empfehlenswert. | **Sozialversicherungen:** Es ist in der Regel unnötig, sich während des unbezahlten Urlaubs für AHV und IV extra zu versichern, da dieser Versicherungsschutz bereits mit einem Mindestbetrag von CHF 480.– pro Jahr vollumfänglich aufrechterhalten bleibt. | **Kündigungsschutz:** Während der ganzen Schwangerschaft und während des Mutterschaftsurlaubs darf der Angestellte nicht gekündigt werden. Während der Probezeit gilt dieser Kündigungsschutz allerdings nicht.

Quelle: NZZ, 9. Februar 2015